

TOP 3 - öffentlich

**Bebauungsplan "Engener Straße – Planbereich 3", Geisingen
- Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für das
Baubauungsplangebiet**

Die Veränderungssperre (§ 14 BauGB) ist ein Sicherungsinstrument der Bauleitplanung und insbesondere des Bebauungsplanes. Die Veränderungssperre wird als Satzung beschlossen. Die Veränderungssperre führt zwangsläufig zur Zurückweisung von Bauanträgen und Anträgen auf Vorbescheide, wenn die geplanten Vorhaben den Planungen des Bebauungsplanes zuwiderlaufen.

Um das Verbot für Webeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung aufrechtzuerhalten ist der Erlass einer Veränderungssperre erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der als Anlage beigefügten Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet "Engener Straße – Planbereich 2" wird genehmigt.

Geisingen, 8. Dezember 2009

Walter Hengstler
Bürgermeister

Thomas Schmid
Hauptamtsleiter

Anlage